

Nr. 29 Erw. 2 S. 148 und 11 Nr. 63 S. 429 Erw. 1, in welchem letzterem Falle gerade auch das bündnerische Prozeßrecht in Frage stand).

Aus dem Gesagten folgt, daß der Rekurrent für die streitige Forderung vor dem Richter seines Wohnortes Faïdo gesucht werden muß und daß das vom Kreisgericht der fünf Dörfer gegen ihn erlassene Kontumazialurteil als gegen Art. 59 BB verstößend in allen Teilen aufzuheben ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Urteil des Kreisgerichts der fünf Dörfer vom 23. April 1908 aufgehoben.

V. Gesetzgebungsrecht des Bundes.

Attributions législatives de la Confédération.

46. Urteil vom 20. Mai 1908 in Sachen Elektrizitätswerk Kubel gegen Bezirksgerichtskommission Münchweilen.

Bundesrecht und Kantonalrecht auf dem Gebiete der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen und der Strassenpolizei.

A. Die Rekurrentin erstellte von Wil aus nach Glöthen und Münchweilen über thurgauisches Gebiet eine vom eidgenössischen Starkstrominspektorat genehmigte Hochspannungsleitung. Diese Leitung kreuzt 5 Mal thurgauische Staatsstraßen. Im April 1907 wurde die Rekurrentin von den thurgauischen Behörden aufgefordert, für diese Straßekreuzungen die vorgeschriebene Bewilligung nachträglich einzuholen, gemäß § 58 des kantonalen Straßengesetzes von 1895 („Wenn die Überschreitung einer öffentlichen „Straße für Wasserleitungen, Transmissionen oder ähnliche Einrichtungen gestattet wird, müssen dieselben wenigstens in einer „Höhe von 5,5 Meter über der Straßenkrone angebracht werden“) und § 14 der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zum

Straßengesetz („Anlagen von elektrischen Leitungen und Starkströmen längs der Straßen oder quer über dieselben bedürfen „einer besondern Bewilligung des Regierungsrates, welcher in jedem „einzelnen Falle die zum Schutze des öffentlichen Verkehrs notwendigen Schutzvorkehrungen bestimmen wird“). Die Rekurrentin weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukommen, von der Auffassung ausgehend, daß die erwähnten kantonalen Vorschriften durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstrom-Anlagen hinfällig geworden seien. Hierauf wurde die Rekurrentin durch Verfügung des Bezirksamtes Münchweilen vom 11. Mai 1907 zu einer Polizeibüße von 20 Fr. in 5 Fällen, zusammen 100 Fr., verurteilt in Anwendung von § 66 des Straßengesetzes, wonach die Übertretungen dieses Gesetzes mit Polizeibüße von 2—20 Fr. bestraft werden. Zugleich wurde, unter Androhung weiterer Maßnahmen, der Rekurrentin aufgegeben, innert Frist die erforderliche Bewilligung beim Regierungsrat einzuholen. Auf Einsprache der Rekurrentin bestätigte die Bezirksgerichtskommission Münchweilen durch Urteil vom 29. November 1907 die Bußverfügung des Bezirksamtes mit folgender wesentlicher Begründung: Die Bestimmungen des Straßengesetzes und der Verordnung dazu, nach denen die Rekurrentin für die Kreuzungen ihrer Leitung mit Staatsstraßen einer regierungsrätlichen Bewilligung bedürfe, ständen, weil lediglich die Handhabung der Straßenpolizei betreffend, mit dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 nicht in Widerspruch und seien deshalb durch letzteres nicht aufgehoben. Bestimmungen über die Benutzung und die Polizei der Straßen zu erlassen sei Sache der Kantone (Art. 31 litt. e BB). Zur Zeit sei nicht zu untersuchen, ob der Kanton befugt sei, für die fragliche Bewilligung eine Gebühr und eventuell in welchem Umfange zu fordern; diese Frage werde in einem spätem Stadium der Angelegenheit zu lösen sein.

B. Gegen das Urteil der Bezirksgerichtskommission Münchweilen hat das Elektrizitätswerk Kubel den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Zur Begründung wird ausgeführt: Gemäß dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen unterständen die Erstellung und der Betrieb aller Starkstromanlagen der Aufsicht

des Bundes und seien hiefür ausschließlich die bundesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Für eine elektrische Starkstromleitung bedürfe es daher keiner kantonalen Konzession mehr, die beliebig bewilligt oder verweigert oder an beliebige Bedingungen geknüpft werden könnte. Die Bundesorgane schrieben genau vor, wie die Leitung zu erstellen sei und sie übten auch die Aufsicht und Kontrolle über die erstellten Anlagen aus. Die Kantone könnten wohl gegen eine projektierte Anlage Einsprache erheben, aber die Bundesorgane entschieden endgültig auch den Kantonen gegenüber. Der Bund regle damit alle Verhältnisse, welche mit solchen Leitungen in irgend einem Zusammenhange stünden. Er wahre in dieser Beziehung die ganze Sicherheits- und Verkehrspolizei: Die Kantone hätten hier jegliches Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht eingeblüßt, und von früher her noch vorhandene bezügliche kantonale Bestimmungen seien durch das Bundesgesetz aufgehoben nach dem Grundsatz, daß Bundesrecht kantonales Recht bricht. Speziell auch für die Überführung einer Leitung über eine Straße könnten die Kantone keine Konzession oder Bewilligung mehr erlassen, sofern die Leitung mit bundesrechtlicher Genehmigung erstellt werde, was hier der Fall sei. Ein Kanton könne für eine solche Kreuzung höchstens wie ein Privater die Einleitung des Expropriationsverfahrens und eine Expropriationsentschädigung verlangen. An dieser rechtlichen Situation ändere auch die Berufung auf Art. 31 litt. e BB nichts. Mit dem dortigen Vorbehalt betreffend die Verfügung über die Straßen sei nur die Benutzung des Straßenträgers, nicht aber des Luftraumes darüber, gemeint, wie er vorliegend durch die Leitung der Rekurrentin allein in Anspruch genommen werde. Nach dem gesagten weigere sich die Rekurrentin mit Recht, die fragliche Bewilligung bei den thurgauischen Behörden nachzusehen. Wenn sie hiefür bestraft werde in Anwendung nicht mehr zu Recht bestehender kantonaler Bestimmungen, so liege darin eine Rechtsverweigerung und mit Rücksicht auf das korrekte Verhalten anderer Kantone eine ungleiche Behandlung der Rekurrentin.

C. Die Bezirksgerichtskommission Mönchweilen hat in längerer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin beschwert sich in der Hauptsache darüber, daß sie durch das angefochtene Urteil wegen Übertretung und in

Anwendung kantonaler Vorschriften gebüßt worden ist, die mit dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen in Widerspruch stünden und daher beim Inkrafttreten dieses Gesetzes dahingefallen seien. Sie behauptet also, daß die Bezirksgerichtskommission Mönchweilen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes gegenüber dem kantonalen Recht verkannt habe (Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur BB). Nach konstanter Praxis ist der staatsrechtliche Rekurs aus diesem Beschwerdegund statthaft und ist das Bundesgericht zu dessen Beurteilung kompetent (US 32 I S. 657 Erw. 2 und die dortigen Citate; 26 I S. 304 Erw. 1).

Sollte sich die Beschwerde aus Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur BB als unbegründet herausstellen, so könnte auch von einer Rechtsverweigerung oder Verletzung der Rechtsgleichheit keine Rede sein. Die Rekurrentin macht — offenbar mit Recht — nicht geltend, daß die Bezirksgerichtskommission kantonale Bestimmungen als solche willkürlich oder auch nur unrichtig angewendet habe; auch ist eine Verletzung der Rechtsgleichheit selbstverständlich nicht darin zu finden, daß ein Kanton auf einem seiner Autonomie verbliebenen Gebiet anders disponiert als andere Kantone.

2. Die Bestimmungen des thurgauischen Straßengesetzes und der dazu erlassenen regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung, wegen deren Übertretung die Rekurrentin bestraft worden ist, haben den Charakter polizeilicher Vorschriften. § 58 des Straßengesetzes, der unter dem 4. von der „Straßenpolizei“ handelnden Titel des Gesetzes steht, hat den Schutz des öffentlichen Verkehrs zum Gegenstande, und § 14 der Vollziehungsverordnung, der speziell die Anlagen von elektrischen Leitungen mit Starkströmen längs der Straßen oder quer über diese behandelt, sagt ausdrücklich, daß der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle die zum Schutze des öffentlichen Verkehrs notwendigen Vorkehrungen bestimmen werde. Die vorgeschriebene Bewilligung hat also den Zweck, dem Regierungsrat eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob bei einer Überquerung der Straße mit einer elektrischen Starkstromleitung die vom Standpunkte der Straßenpolizei aus erforderlichen Schutzvorkehrungen angebracht werden oder nicht. Sie ist daher nichts anderes als eine polizeiliche Erlaubnis zur Benutzung der öffentlichen Straße und hat keineswegs etwa die Bedeutung einer Kon-

zession im eigentlichen Sinne für die elektrische Anlage, wie sie allerdings den Kantonen zweifellos nicht mehr zukommt, da durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 die Erstellung und der Betrieb der elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen der Oberaufsicht des Bundes unterstellt und dafür die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften maßgebend sind.

3. Die Auffassung der Rekurrentin, wonach die ganze Sicherheits- und Verkehrspolizei an Starkstromleitungen vom Bunde nach Bundesrecht ausgeübt würde, findet im genannten Bundesgesetz durchaus keine Stütze. Vom Bunde wird vielmehr nur die Bewilligung zur Erstellung und zum Betriebe des Unternehmens erteilt und eine Kontrolle über die bestehenden Unternehmen ausgeübt, die sich auf die technische Seite des Betriebes und seiner Einrichtungen bezieht. Was dagegen die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums von Kanton und Gemeinde für Starkstromanlagen anbetrifft, so ist zwar dem Unternehmer, wie gegenüber Privateigentum, in Art. 46 Abs. 2 das Recht der Mitbenutzung auf dem Expropriationsweg eingeräumt, aber es ist gleichzeitig, in Art. 46 Abs. 5, ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß die Inanspruchnahme öffentlichen Arealis für die Mitbenutzung durch die elektrischen Anlagen nur stattfinden darf „unter Wahrung der andern Zwecke, für welche das in Anspruch genommene Gebiet bestimmt ist“. Und darüber, daß solche andere Zwecke auch wirklich gewahrt bleiben, sollen und dürfen die Kantone selber wachen, da der Bund, dessen Kontrolle sich auf Handhabung und Befolgung der bundesrätlichen Vorschriften zur Vermeidung der den Starkstromanlagen eigentümlichen Gefahren beschränkt (Art. 3), hiefür keine Organe bezeichnet, sondern diese Sorge den Kantonen überläßt. Ein Unternehmer, der für eine Starkstromleitung öffentliches Eigentum — und sei es auch nur den Luftraum, auf den sich das öffentliche Eigentum ohne Frage erstreckt — in Anspruch nehmen will, hat darnach nicht nur auf Verlangen der zuständigen Behörde das Expropriationsverfahren einzuleiten, sondern sich auch den Anordnungen der Behörde in Ansehung von Vorkehrungen zum Schutz der andern Zwecke, denen das fragliche Gebiet dient, bei Straßen des öffentlichen Verkehrs, zu fügen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß der Kanton, um die erforderliche Garantie und Kontrolle in letzterer Hinsicht

zu haben, die Mitbenutzung des öffentlichen Grundes, speziell der Straße, durch die Leitungen davon abhängig machen kann, daß eine besondere Bewilligung bei dem hiefür vorgesehenen staatlichen Organe eingeholt wird, und daß die Mißachtung dieser Vorschrift, die Inanspruchnahme des öffentlichen Arealis, die Überquerung der Straße ohne Bewilligung, mit Polizeibüße geahndet werden darf.

Die Schranke, welche hiebei den Kantonen gezogen ist, ergibt sich wiederum aus Art. 46 Abs. 5 leg. cit. mit aller Bestimmtheit: Die Kantone dürfen solche Bewilligungen einzig davon abhängig machen, daß die Schutzvorkehrungen getroffen werden, die im Interesse der Wahrung der andern öffentlichen Zwecke, denen das in Anspruch genommene öffentliche Gebiet dient, erforderlich sind. Hiernach erscheint es allerdings kraft Bundesrecht als ausgeschlossen, daß ein Kanton die Erlaubnis zur Mitbenutzung des öffentlichen Eigentums an beliebige Bedingungen, welche mit der Wahrung jener Zwecke nichts zu tun haben, etwa finanzielle Beiträge (abgesehen von einer allfälligen angemessenen, im Streitfall im Expropriationsverfahren festzusetzenden Entschädigung für die Mitbenutzung) oder Vorschriften über die Höhe der Stromlieferungsstarife oder über die Pflicht zur Stromabgabe an die Kantonseinwohner, knüpfen könnte. Doch hat vorliegend der Kanton Thurgau der Rekurrentin gegenüber bis zur Stunde keinerlei derartige Bedingungen auferlegt, vielmehr nur verlangt, daß die Rekurrentin um eine Bewilligung zur Überquerung der Straße nachsuchen müsse, und nur weil die Rekurrentin dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, ist sie von der Bezirksgerichtskommission Mönchweilen in Anwendung kantonaler Bestimmungen gebüßt worden.

Nach dem gesagten steht das angefochtene Urteil nicht im Widerspruch mit dem Bundesgesetz betreffend die Schwach- und Starkstromanlagen, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 53.